

VORBEMERKUNGEN

Das Kalendarium der Diözese Eichstätt hält sich, wie die der anderen deutschen Diözesen, an die Vorlage des Römischen Kalendariums für das Jahr 2018/2019 unter Berücksichtigung des approbierten Regional- und Diözesanproprium. - Siehe dazu Anhang.

Leseordnung	2018/2019	Leseordnung	2019/2020
Sonntage:	Reihe C	Advent 2019	Reihe A
Wochentage	Reihe I	Januar 2020	Reihe II

Sonntage nach Erscheinung	8
Woche nach Pfingsten	10. Woche im Jahreskreis
Sonntag nach Dreifaltigkeit	12. Sonntag im Jahreskreis

Bewegliche Feste

Taufe des Herrn	13. Januar
Aschermittwoch	6. März
Ostersonntag	21. April
Christi Himmelfahrt	30. Mai
Pfingstsonntag	9. Juni
Dreifaltigkeitssonntag	16. Juni
Fronleichnam	20. Juni
Heiligstes Herz Jesu	28. Juni
Christkönigssonntag	24. November
1. Adventssonntag	1. Dezember
Fest der Hl. Familie	29. Dezember

Quatemberwochen (vgl. ANHANG A 7)

1. Woche der Fastenzeit
Woche vor Pfingsten

1. Woche im Oktober
1. Woche im Advent

Zeitumstellung 2019

Umstellung auf die Sommerzeit 30./31. März
Umstellung auf die Normalzeit 26./27. Oktober

Ferienordnung 2019

Weihnachten 2018/2019	22.12.-05.01.
Fasching 2019	04.03.-08.03.
Ostern 2019	15.04.-26.04.
Pfingsten 2019	11.06.-21.06.
Sommer 2019	29.07.-09.09.
Allerheiligen 2019	28.10.-31.10.
Weihnachten 2019/2020	23.12.-04.01.

HINWEISE ZUR FEIER DER GEMEINDEMESSE

A. Im Kanon der hl. Messe einzufügende Namen

1. **Papst Franziskus**, geb. 17. Dezember 1936, erwählt 13. März 2013, ins Amt eingeführt 19. März 2013
2. **Bischof Gregor Maria**, geb. 02. Juli 1954, ernannt 14. Oktober 2006, geweiht 02. Dezember 2006

B. Wichtige, oft vernachlässigte Zeichen

Die Aufrichtigkeit verlangt, dass Priester und Gläubige sich um die Zeichen bemühen. Sie sollen Ausdrucksformen unseres Glaubens und

unserer Liebe werden. Deshalb lohnt es sich auch, die Zeichen ernst zu nehmen und darüber nachzudenken (vgl. LK 59, AEM 5, GORM 20).

1. **Der Kyrieruf** lenkt den Blick der Gemeinde schon im Eröffnungsteil auf den erhöhten Herrn, den Mittler zwischen Gott und den Menschen, der gegenwärtig ist in der versammelten Gemeinde (Mt 18, 20).

Die Kyrierufe anzustimmen und vorzusprechen, ist nicht Sache des Priesters, sondern eines Vorbeters; das **V** im Messbuch (MB II 328-330) weist darauf hin.

Bei der einfachen Form (MB II 330) empfiehlt es sich, die gesprochenen Rufe einzuleiten, um dadurch ihre Bedeutung zu unterstreichen: *Wir beten zu Jesus Christus, unserem Herrn, der in unserer Mitte gegenwärtig ist.* Enthält der Eröffnungsgesang den Kyrieruf (z. B. GL 481, Sonne der Gerechtigkeit oder GL 318, Christ ist erstanden) entfällt der Kyrieruf an der üblichen Stelle.

2. **Der Gloriahymnus** darf durch ein Glorialied ersetzt werden, aber nicht durch irgendwelche Lob- und Danklieder. Das Gloria hat eine charakteristische Struktur (Lobpreis und Anbetung Gottes - Hinwendung zum Erlöser, zum Mittler beim Vater).
3. **Das Glaubensbekenntnis** soll im Regelfall gesprochen oder (im Wortlaut) gesungen werden. Ausnahmsweise darf es durch ein Credo-Lied ersetzt werden (vgl. MB II 341 unten). Im Gegensatz zum Gloria kann man das Glaubensbekenntnis häufiger sprechen. Es wäre wünschenswert, dass auch das Große Glaubensbekenntnis, das uns mit der Ostkirche verbindet, ab und zu gebetet und gesungen werden würde (MB II 338f., GL 586,2).
4. **Die Fürbitten** sind nach alter christlicher Überlieferung das Gebet der Gläubigen. In den Fürbitten übt die Gemeinde durch ihr Beten für alle Menschen ihr priesterliches Amt aus (AEM 45, GORM 69). Zwar ist es Sache des Diakons, nach der Gebetseinladung des Priesters die Einzelanliegen (Gebetsintentionen) zu nennen, aber der Schwerpunkt liegt auf dem anschließenden Gebet der Gemeinde.

Wo kein Diakon mitwirkt, kann der Priester selbst oder ein Laie die Einzelintentionen vortragen. **Aber dann sollten die Gläubigen**

wirklich Zeit haben, für das Anliegen zu beten. Es ist nicht sehr erhehend, wenn die Gläubigen, ohne genau zu wissen, wann sie mit ihrem Gebetsruf einsetzen dürfen, fast automatisch ihr *Wir bitten dich, erhöre uns* murmeln, der eine früher, der andere später, je nach Reaktionsfähigkeit. Die Bedeutung dieses Gebetes der Gläubigen verlangt, dass die Gemeinde weiß: der Gebetsruf wird (von einem Vorbeter oder ersatzweise vom Diakon bzw. vom Priester) eingeleitet, so dass zwischen der Nennung des Anliegens und dem Gebetsruf auch eine kurze Stille der Besinnung möglich ist. Es empfiehlt sich, den Gebetsruf an Sonn- und Feiertagen zu singen (vgl. GL 181, 182, 718). Auch ein Kyrie-Ruf ist möglich (vgl. GL 154-157)

1. Bei der **Gabenbereitung** soll der Darbringungsgestus in seiner Vollgestalt sichtbar werden: Was Gott dargebracht wird, was wir vor Gottes Angesicht bringen, wird dem Priester gereicht; er hebt es ein wenig empor und spricht dazu (leise oder laut) die Darbringungsgebete; dann stellt er es auf Gottes Altar. **Das Stellen auf den Altar gehört zum Darbringungsgestus.** Deshalb sollen die Gaben (und der Kelch) wirklich erst zur Gabenbereitung zum Altar gebracht werden. **Auf keinen Fall dürfen Kelch und Kännchen sowie Hostienschale vom Anfang der Messfeier an auf dem Altar stehen.** Die Ministranten bringen bei der Gabenbereitung zuerst das Messbuch und den Kelch (mit dem Corporale). Bei der Verwendung von Weihrauch wird das Messbuch danach aufgelegt. Nachdem der Priester das Corporale ausgebreitet hat, reichen sie ihm die Hostienschale und nach der Darbringung des Brotes zuerst das Wein- und dann das Wasserkännchen (die Kännchen müssen nicht auf den Altar gestellt werden). Es widerspricht der Würde des Priesters nicht, wenn er in Ermangelung eines Altardiener selbst an den Kredentzisch geht und den Kelch und gegebenenfalls die Hostienschale holt bzw. den Kelch am Kredentzisch zubereitet (vgl. AEM 49). Vielleicht wäre es nützlich in diesem Zusammenhang nachzulesen und zu überdenken, was im Ordo dedicationis ecclesiae et altaris bei der Feier der Altarweihe über Wesen und Würde des Altares steht, vor allem über seine Christussymbolik.

Der Altar darf nicht als Abstell- oder Ablegetisch missbraucht werden.

2. Das **vierte Hochgebet** ist den ostkirchlichen Anaphoren nachgebildet. Es hat eine andere Struktur als die übrigen Hochgebete. Wie bei den Anaphoren der Ostkirche ist die Präfation fester Bestandteil des Hochgebetes und kann **nicht durch andere Präfationen** ersetzt werden. Es ist bei genauerem Hinsehen leicht zu erkennen, dass das Erlösungsgeheimnis, das in den übrigen Hochgebeten vor allem in der Präfation angesprochen wird, im vierten Hochgebet erst nach dem Sanktusgesang entfaltet wird.
3. Der **Einsetzungsbericht** lässt trotz der verschiedenen Formulierungen in allen Hochgebeten die Grundstruktur der Eucharistiefeyer erkennen: Accepit (er nahm in seine Hände) - gratias egit (er sagte Dank) - fregit deditque discipulis suis (er brach das Brot und reichte es seinen Jüngern). Dem entspricht: Gabenbereitung - Hochgebet - Kommunion. Deshalb ist es nicht richtig und nicht sinnvoll, ja es ist ein Missbrauch („abusus“), im Rahmen des Einsetzungsberichtes schon das Brot zu brechen (vgl. AEM 48, GORM 72, Instr. „Redemptionis Sacramentum“ Nr. 55).

Der **Gestus der Konzelebranten zu den Herrenworten** ist ein epikletischer Gestus, ein Zeichen der Heiligung und Konsekration, d. h., der konzelebrierende Priester streckt die rechte Hand aus mit der Handfläche nach unten.

Da dieser Gestus aber nicht vorgeschrieben ist, wird man sich vor der Feier verständigen, ob der Gestus gemeinsam vollzogen wird, oder ob die Konzelebranten die Hände gefaltet lassen (Die Feier der Eucharistie in Konzelebration [=Erklärungen der Kommissionen Nr. 4], Bonn 1984, Nr. 28, Download PDF-Datei: www.dbk-shop.de).

4. Das **Brechen des Brotes**, das in apostolischer Zeit der Eucharistiefeyer ihren Namen gab, bringt die Einheit aller untereinander und mit Christus wirksam zum Ausdruck. Ebenso ist es ein Zeichen der Liebe unter den Gläubigen, da dieses eine Brot unter Brüdern und Schwestern geteilt wird (vgl. AEM 283, GORM 83).

Daher soll das eucharistische Brot so beschaffen sein, dass der Priester bei einer Gemeindemesse das Brot wirklich in mehrere Teile brechen kann, die er wenigstens einigen Gläubigen reicht (ebda). Nun ist es sicher nicht immer möglich, größere Hostien zu verwenden, aber der Priester sollte wenigstens auf die Rubrik im Messbuch achten, wo es heißt: Der Priester macht eine Kniebeuge, nimmt **ein Stück** der Hostie, hält es über die Schale und spricht, zur Gemeinde gewandt. . . (MB II 521). Es versteht sich von selbst, dass er die andere Hälfte schon bei der Brotbrechung teilt und dann bei der Kommunionsspendung den Gläubigen reicht.

5. Die **Ordnung der Kommunionsspendung** sieht vor, dass der Priester zuerst den Leib des Herrn empfängt, bevor er austeilt. Das hat auch einen tieferen Sinn. Wie im Wortgottesdienst der Priester eigentlich zuerst Hörender (Empfangender) sein soll, wenn Lektor und Diakon das Wort Gottes vortragen, und dann erst Verkündender, so soll er auch bei der Kommunion zuerst als Empfangender erscheinen, bevor er austeilt. Er ist nicht Gastgeber, wie man oft meint. Gastgeber ist Gott.
6. **Der Segen Gottes** wird in der Kirche auf verschiedene Weise erbeten.

Es gibt Segensbitten, die in der ersten Person Plural den Vorbeter miteinschließen: „*Der Herr segne uns, er bewahre uns vor allem Unheil und führe uns zum ewigen Leben.*“ In diesem Fall macht der Vorbetende selbst wie die anderen ein Kreuzzeichen über sich. Es gibt andere Segensformeln, die in der zweiten Person Plural den Vorsteher der Feier gänzlich in seiner Aufgabe, Segen zu vermitteln, aufgehen lassen: „*Es segne euch der allmächtige Gott, der Vater und der Sohn und der Heilige Geist.*“ Dazu zeichnet der Priester (bzw. derjenige, der den Segen spendet) ein Kreuz über die Gläubigen. Man könnte sagen: Er geht so in seiner Sendung auf, dass er sich selbst ganz vergisst.

Letztere Form schreibt das Messbuch für den Schlusssegens der Messfeier vor, denn gerade in der Feier der Eucharistie tritt der Priester hinter dem Geheimnis zurück, das er vollzieht.

7. Das **Messbuch** ist ein liturgisches Buch, in dem vor allem die Amtsgebete des Priesters stehen. Wenn die Feier der Messe zu Ende ist und das Buch nicht mehr benötigt wird (nach dem Schlussgebet bzw. nach dem erweiterten Segen), schließt der Priester das Messbuch. Dagegen bleibt das Lektionar bzw. das Evangeliar geöffnet liegen. Das Wort Gottes soll den Tag prägen, es soll uns begleiten. Die Feier der Eucharistie ist abgeschlossen, aber das Wort Gottes, alles was wir von Gott bekommen haben, soll weiterwirken.

AUSZÜGE AUS WICHTIGEN DOKUMENTEN

A. Applikationspflicht

Auf Grund von c. 534 CIC haben Pfarrer und Pfarradministratoren an allen Sonn- und kirchlich gebotenen Feiertagen eine heilige Messe für die ihnen anvertrauten Gläubigen zu feiern. - Die frühere Applikationspflicht an festa non de praecepto und an festa suppressa ist entfallen (siehe Past.-Blatt 1970, S. 209).

Die Deutsche Bischofskonferenz hat im Rahmen der Herbst-Vollversammlung 1986 am 22. September 1986 eine Feiertagsregelung beschlossen. Diese Feiertagsregelung ist vom Apostolischen Stuhl gemäß c. 1246 § 2 CIC durch Dekret der S. C. pro Episcopis vom 7. Februar 1987 Prot. n. 834/87 approbiert worden. Im einzelnen gelten in Bezug auf die in c. 1264 CIC genannten Feiertage für unsere Diözese folgende Regelungen:

Gebotene kirchliche Feiertage sind:

1. Geburt unseres Herrn Jesus Christus (25.12.)
2. Erscheinung des Herrn (06.01.)
3. Christi Himmelfahrt
4. Fronleichnam
5. Hochfest der heiligen Gottesmutter Maria (01.01.)
6. Allerheiligen (01.11.)

7. Die sogenannten zweiten Feiertage:
der zweite Weihnachtstag (St. Stephanus),
der Ostermontag und der Pfingstmontag
8. In Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung: das
Hochfest Mariä Aufnahme in den Himmel (15.08.)

An allen kirchlich gebotenen Feiertagen, die (bei uns) gleichzeitig staatliche Feiertage sind, sind die Gläubigen wie an Sonntagen zur Teilnahme an der Messfeier verpflichtet. Sie haben sich darüber hinaus jener Werke und Tätigkeiten zu enthalten, die den Gottesdienst, sowie die dem Feiertag eigene Freude oder die dem Geist und Körper geschuldete Erholung verhindern (vgl. c. 1247 CIC).

Diese Feiertagsregelung tritt am 15. Mai 1983 in Kraft.

Darüber hinaus sind in Bayern **gesetzliche Feiertage**:

Karfreitag

1. Mai

3. Oktober

Vgl. Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz - FTG) vom 21. Mai 1980. Pfarramtsblatt 53. Jg. (1980) vom 1. Juli 1980 (Nr. 7; 56) S. 212-216.

Die **Applikationspflicht** ist im Kalendarium nicht eigens bezeichnet, da diese mit den gebotenen Feiertagen und Sonntagen genau zusammenfällt und so im dafür gewählten Zeichen (+) schon ausgedrückt ist.

B. Auszug aus der Ordnung des Predigtendienstes von Laien vom 24. Februar 1988 (PBE 135. Jg. [1988], S. 92ff.)

§1

(1) Katholische Laien (Männer und Frauen) können mit dem Predigt-dienst beauftragt werden:

- a) bei Wortgottesdiensten am Sonntag ohne Priester, sofern keine Eucharistie gefeiert werden kann
- b) bei anderen Wortgottesdiensten

- c) im Rahmen der katechetischen Unterweisung der Gemeinde oder bestimmter Personengruppen.
- (2) In den Fällen, in denen es nach dem Urteil des Diözesanbischofs notwendig ist, können katholische Laien (Männer und Frauen) mit dem Predigtamt bei der Feier der Eucharistie beauftragt werden, und zwar im Sinne einer Statio zu Beginn des Gottesdienstes, sofern der Zelebrant nicht in der Lage ist, die Homilie zu halten und kein anderer Priester oder Diakon dafür zur Verfügung steht.

§2

- (1) Laien, die mit dem Predigtamt beauftragt werden, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
- a) Übereinstimmung ihres Glaubens und Lebens mit Lehre und Normen der Kirche
 - b) Gediogene Kenntnis der Heiligen Schrift, der katholischen Glaubens- und Sittenlehre und Vertrautheit mit dem kirchlichen Leben
 - c) Befähigung in Sprache, Ausdruck und Stimme eine wirksame Verkündigung des Wortes Gottes im öffentlichen Rahmen zu gewährleisten.
- (2) Für häufigeren Predigtamt sind Laien mit entsprechender theologischer Ausbildung zu bevorzugen. Mit gelegentlichen, zumal auf Situation, Beruf oder Lebensstand bezogenem Glaubenszeugnis können Laien beauftragt werden, die für den jeweiligen Anlass besonders gute Voraussetzungen mitbringen.
- (3) Der Ortsordinarius entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen für die Übertragung des Predigtamtes gegeben sind.

§3

Die Beauftragung zum Predigtamt erfolgt für einzelne Anlässe durch den zuständigen Pfarrer; für längerfristige und regelmäßige Beteiligung am Predigtamt erfolgt die Beauftragung auf Vorschlag des Pfarrers durch den Ortsordinarius.

§4

(1) Die bischöfliche Beauftragung eines Laien zum häufigeren oder zum regelmäßigen Predigtendienst wird schriftlich für einen bestimmten Bereich (Pfarrgemeinde, Pfarrverband, Dekanat) erteilt.

(2) In der Urkunde ist die Dauer der Beauftragung für den Predigt-dienst anzugeben.

§5

Der Predigt-dienst kann jeweils nur in Absprache mit dem zuständigen Pfarrer wahrgenommen werden.

§6

(1) Bei Gemeinde- und Pastoralreferenten/innen, die beruflich im pas-toralen Dienst stehen, werden die Voraussetzungen nach § 2.1 als ge-geben erachtet. Für die Ausübung ihres Predigt-dienstes bedürfen sie ei-ner bischöflichen Beauftragung nach § 4.

§7

Der Pfarrer oder der jeweils zuständige Priester trägt auf Grund seiner Sendung durch den Bischof die Verantwortung für die Verkündigung des Wortes in seiner Gemeinde oder in dem ihm anvertrauten Bereich. Dies erfordert einen vertrauensvollen Kontakt gerade mit den Laien, die am Predigt-dienst Anteil haben.

Anweisung der Bischofskonferenz zur Einfügung der Predigt eines Laien in die Messfeier

Für die in der „Ordnung des Predigt-dienstes von Laien“ in Ausnahme-fällen vorgesehene Predigt zur Messfeier (§ 1, Abs. 2) gilt folgende Form:

1. Nach dem eröffnenden Kreuzzeichen des Zelebranten und der Be-grüßung der Gemeinde soll der Zelebrant in einem einleitenden Satz auf den Predigt-dienst von Laien hinweisen.

Das kann etwa mit folgenden Worten geschehen: „Da in dieser Messfeier im Anschluss an die biblischen Lesungen keine Homilie gehalten werden kann wird Herr N./Frau N., der/die zum Predigt-dienst beauftragt ist, jetzt ein Geistliches Wort an uns richten.“

2. Danach tritt der/die Prediger(in) an den Ambo, an dem das Geistliche Wort gesprochen wird. Die Gläubigen werden eingeladen sich zu setzen (vgl. die Feier der Gemeindemesse S. 325); der Zelebrant nimmt am Priestersitz Platz.
 3. Für das Geistliche Wort wird sich oft die Hinführung zu einem Text aus dem Ordinarium oder der Tagesmesse empfehlen. Mit dem gleichen Ziel einer Hilfe zum geistlichen Mitvollzug und eines vertiefenden Verständnisses könnte das Geistliche Wort auch an die Zeiten des Kirchenjahres, an besondere Anlässe oder an Zeichen und Vorgänge des liturgischen Geschehens (z. B. Gesten, Haltungen, Elemente) anknüpfen. Eine Vorverlegung der Schriftlesung an dieser Stelle ist nicht zulässig, da sie dem Aufbau der Liturgie widerspricht.
 4. Nach dem Geistlichen Wort wird der Eröffnungsteil der Messfeier wie sonst nach der Einführung üblich fortgesetzt.
- Wiesbaden-Naurod, den 24. Februar 1988

C. Kommunionhelfer/-in

Für die Beauftragung und den Dienst der Kommunionhelfer/-innen gelten die Richtlinien für Kommunionhelfer vom 15. Februar 1985 (PBE 132 Jg. [1985], S. 43-46 und PBE 146 Jg. [1999], Nr. 1).

Außer den Bestimmungen zur ersten Beauftragung sind folgende Termine jeweils zu beachten:

1. Die bischöfliche Beauftragung wird für eine Zeit von vier Jahren erteilt und kann für jeweils weitere vier Jahre verlängert werden. Die Verlängerung ist vom zuständigen Seelsorger beim Generalvikariat zu beantragen (RKH, I/5).

2. Die Verlängerung der Beauftragung setzt voraus, dass der Kommunionhelfer wenigstens alle zwei Jahre an einem Besinnungstag teilnimmt (RKH, I/7 und VI). Exerzitien oder berufsbezogene Einkehrtage können als Ersatz dafür dem Generalvikariat gemeldet werden. Die Besinnungstage für Kommunionhelfer werden etwa 3 x jährlich und auf Anfrage beim Liturgiereferat auch auf Dekanats-ebene angeboten.

D. Bußordnung

Auf der Grundlage des kirchlichen Rechtsbuches c. 1249-1253 gelten die Weisungen der Deutschen Bischofskonferenz zur Bußpraxis vom 26. November 1986 (PBE 134. Jg. [1987] S. 33f.).

Strenge Fast- und Abstinenztage sind Aschermittwoch und Karfreitag.

Fastengebot (einmalige Sättigung am Tag): vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum Beginn des 60. Lebensjahres.

Abstinenzgebot (Verzicht auf Fleischspeisen): vom vollendeten 14. Lebensjahr an bis zum Lebensende.

Bußtage an denen der Christ/die Christin (ab 14 Jahren) zu einem Opfer verpflichtet ist, sind alle Freitage des Jahres mit Ausnahme der Freitage, auf die ein Hochfest fällt.

Das Freitagsopfer kann verschiedene Formen haben: Verzicht auf Fleischspeisen, der nach wie vor sinnvoll und angemessen ist, spürbare Einschränkung im Konsum, besonders bei Genussmitteln, Dienste und Hilfeleistungen für den Nächsten, sowie Gebet und andere Frömmigkeitsübungen.

E. Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz bezüglich ökumenischer Gottesdienste

1. Seit der apostolischen Zeit feiert die Kirche den Sonntag als „Tag des Herrn“. Der wöchentlich wiederkehrende Feiertag ist wesentlich „Zeichen“ für die Heilswirklichkeit der „neuen Schöpfung“,

die mit der Auferstehung Christi angefangen hat und am Ende der Tage vollendet wird.

2. In Treue zum Vermächtnis und Auftrag des Herrn „Tut dies zu meinem Gedächtnis“ hält die katholische Kirche den Sonntag heilig durch die Feier der heiligen Eucharistie. Das II. Vatikanische Konzil sagt: „Aus apostolischer Überlieferung, die ihren Ursprung auf den Auferstehungstag Christi zurückführt, feiert die Kirche Christi das Pascha-Mysterium jeweils am achten Tag, der deshalb mit Recht Tag des Herrn oder Herrentag genannt wird. An diesem Tag müssen die Christgläubigen zusammenkommen, um das Wort Gottes zu hören, an der Eucharistiefeier teilzunehmen und so des Leidens, der Auferstehung und der Herrlichkeit des Herrn Jesus zu gedenken“ (SC 106). Die Eucharistie ist „Quelle und Höhepunkt des ganzen christlichen Lebens“ (LG 11). In ihr findet auch alle kirchliche Liturgie ihren Höhepunkt. Daher sind die Katholiken verpflichtet, an Sonn- und gebotenen Feiertagen an der Messfeier teilzunehmen (CIC c. 1247; vgl. den Beschluss „Gottesdienst“ der Gemeinsamen Synode, speziell 2.3).
3. Neben der Eucharistiefeier als der Wort und Sakrament umschließenden Grund- und Hochform der Liturgie der Kirche, hat es von apostolischer Zeit an immer auch Gottesdienste gegeben, die aus Gebeten, Lesung der Hl. Schrift, Verkündigung des Wortes Gottes, Gesängen und Fürbitten bestanden (Wort-Gottes-Feier, vgl. SC 35,4: Verbi Dei celebratio).

Diese Form von Wortgottesdiensten greifen die ökumenischen Gottesdienste auf, in denen Katholiken sich mit Christen, die anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften angehören, zum gemeinsamen Gebet versammeln. Solche gemeinsamen Gottesdienste sind ein wirksames Mittel, um die Gnade der Einheit zu erleben (vgl. Ökumenisches Direktorium 1993, n. 108). Sie sind ein Ausdruck der durch die Taufe grundgelegten Gemeinschaft in Jesus Christus und ein Weg, der zur geistlichen Versöhnung führt. Sie bieten den konfessionsverschiedenen Ehen die Möglichkeit, einer gemeinsamen liturgischen Feier, die bewusst machen kann, dass

sie als sakramentale Gemeinschaft „eine Art Hauskirche“ sind (LG 11).

4. Ökumenische Wortgottesdienste sollten nach Möglichkeit fester Bestandteil des liturgischen Lebens jeder Gemeinde sein. Als besondere Zeiten des gemeinsamen Gebets bieten sich unter anderem an:
 - (1) jene Tage, die ausdrücklich dem Anliegen der Einheit der Christen gewidmet sind: die Gebetsoktav vom 18. bis 25. Januar, der Weltgebetstag der Frauen am ersten Freitag im März, die Tage zwischen Christi Himmelfahrt und Pfingstmontag. Es sollten auch besondere schulische Anlässe, ökumenische Konferenzen, Bibelwochen u. a., desgleichen der Buß- und Betttag in Betracht gezogen werden.
 - (2) staatliche Feiertage, die nicht auch kirchlich gebotene Feiertage sind (z. B. 1. Mai, Tag der Deutschen Einheit). In ökumenischen Gottesdiensten könnten an diesen Tagen Anliegen des Staates und der Gesellschaft ebenso wie weltweite Ängste, Nöte und Sorgen fürbittend vor Gott getragen werden.
5. Da die sonntägliche Eucharistiefeier für das christliche Leben und den Aufbau der christlichen Gemeinde einen unverzichtbaren Wert hat, können ökumenische Gottesdienste sie nicht ersetzen. Diese haben deshalb stets einen Ausnahmecharakter. Ökumenische Gottesdienste dürfen nicht dahin führen, dass in einer Gemeinde an einem Sonntag keine heilige Messe gefeiert werden kann. Die katholischen Christen dürfen durch die Teilnahme an einem ökumenischen Gottesdienst nicht in einen Konflikt mit dem Sonntagsgebot gebracht werden.
6. Gegenüber dem Einwand, dass zahlreiche Gemeinden - bedingt durch den Priestermangel - sich zu sonntäglichen Gottesdiensten ohne Priester, mithin zu einem Wortgottesdienst versammeln, müssen die Ausnahmesituation, zugleich aber auch die pastorale und liturgische Notwendigkeit solcher Gottesdienste geltend gemacht werden. Die Gemeinde ist von ihrem Wesen und Auftrag her stets auf die Versammlung, besonders am Herrentag angewiesen, um ihre Gemeinschaft im Glauben zu erfahren und zu bekunden, eben-

so wie ihre Verbundenheit und Einheit mit der Universalikirche. Diese werden, wenn am Sonntag keine Eucharistiefeyer stattfinden kann, vor allem in der Verkündigung, im Glaubensbekenntnis und im fürbittenden Gebet bezeugt. **Die sonntäglichen Gottesdienste ohne Priester, die an die Stelle der Eucharistiefeyer treten, haben an der katholischen Sonntagsliturgie und Sonntagsspiritualität orientierte Feierordnungen; sie lassen sich daher so nicht als ökumenische Gottesdienste gestalten und müssen als von der Situation erzwungene Ausnahmen angesehen werden.**

7. Mancherorts hat sich bewährt, dass die verschiedenen Gemeinden bei besonderen Anlässen zunächst je ihren Gottesdienst feiern und anschließend zu einer ökumenischen Feier zusammenkommen. Wo dies nicht möglich ist, kann in bestimmten Fällen und aus wichtigen Gründen ein ökumenischer Gottesdienst an Sonntagen und kirchlichen Feiertagen am Vormittag stattfinden; dabei darf die Feier der Eucharistie nicht ausfallen. Solche Fälle und Gründe können gegeben sein, wenn
 - (1) Gemeinden besondere ökumenische Ereignisse begehen;
 - (2) die politische Gemeinde ein seltenes, herausragendes Ereignis auf Ortsebene feiert. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass ökumenische Gottesdienste nicht von politischen Gremien angesetzt, sondern rechtzeitig mit den Pfarrern der betreffenden Kirchen vereinbart werden;
 - (3) überörtliche Großveranstaltungen von besonderem Rang stattfinden.
8. Findet aus wichtigen Gründen ein ökumenischer Gottesdienst am Sonntagvormittag statt, so muss für die Katholiken die Möglichkeit zur Mitfeier der Eucharistie an diesem Sonntag gewährleistet sein.
9. Damit deutlich bleibt, dass die Feier ökumenischer Gottesdienste am Sonntag stets Ausnahmecharakter hat, dürfen solche Gottesdienste nur in sehr begrenzter Zahl stattfinden. Die Pfarrer sind verpflichtet, das Generalvikariat (Ordinariat) rechtzeitig vorher um Genehmigung zu ersuchen.

10. Jedem ökumenischen Gottesdienst sollte ein echtes spirituelles Bedürfnis zugrunde liegen. Andere Motive, wie zum Beispiel Verschönerung eines Vereinsfestes, kirchenfremde Anlässe oder Konzessionen an Gruppeninteressen können solche Gottesdienste am Sonntag nicht rechtfertigen. In jedem Falle sollten ökumenische Gottesdienste eingebettet sein in ein aktives ökumenisches Leben der Gemeinde.

DAS MONATLICHE TRIDUUM

1. ***Der Priesterdonnerstag als Gebetstag für geistliche Berufe.***

Am Donnerstag vor dem Herz-Jesu-Freitag soll in allen Pfarreien gebetet werden für die Priester, die Diakone und die Laien, die im Dienst der Verkündigung, der Seelsorge und der christlichen Caritas stehen. Ein vordringliches Anliegen ist in diesem Rahmen das Gebet um Priester- und Ordensberufe.

Elemente zur Gestaltung des Tages: Eigene Texte zur Messfeier, Fürbitten in der Tagesmesse, Andacht bzw. „Heilige Stunde“, Anregungen zum Privatgebet (Pfarrblatt), Gebetsmappe für geistliche Berufe – Diözese Eichstätt

Für die **Messfeier** stehen folgende Texte zur Auswahl (in Klammern Seitenzahlen von MB II 1988):

MB II 1095 (1127), 1030 (1050), 1034 (1055) - 1039 (1061)

Von Jesus Christus, dem ewigen Hohenpriester MB II 1095

Für die Priester MB II 1030 (1127)

Für die Ordensleute MB II 1036 (1058)

Für die Diener der Kirche MB II 1034 (1055)

Um Priesterberufe MB II 1035 (1057)

Um Ordensberufe MB II 1037 (1059)

Messlektionar VIII:

Von Jesus Christus, dem ewigen Hohenpriester 422-424

Für die Priester 38-53

Für die Ordensleute 60-75

Für die Diener der Kirche 54-59

Um Priester- und Ordensberufe 76-94
Gebetstexte und Lieder aus dem Gotteslob: GL 9,4-6; 15,1-4; 21,3-5; 22,1-3; 144; 454-461; 603,1-3; 605-606; 678,1-2; 826; 832; 837; 886; 891,12; 893-896; 899; 901.
Vgl. auch Hilfen für die Messfeier, Lesejahr A (S. 401ff.) - B (S. 401ff.) - C (S. 403ff.); Lesejahr B (2017) und Lesejahr C (2018): S. 451

2. *Der Herz-Jesu-Freitag*

In Jesus Christus ist die Güte und Menschenfreundlichkeit Gottes sichtbar erschienen. Er ist der gute Hirt, der sein Leben hingibt für die Seinen. In seiner Hingabe am Kreuz, in seinem geöffneten Herzen offenbart sich die Liebe Gottes zu uns Menschen. Dieses Geheimnis feiern wir am Herz-Jesu-Freitag. Dazu kommt die Antwort auf diese Liebe Gottes, die sich vor allem in unserer Liebe zu den Mitmenschen zeigt und in der Bereitschaft zur Teilnahme am Sühneleiden des Herrn.

Seit 1967 gibt es auch die Aktion „Miteinander teilen“, die uns an das Weiterschicken der Liebe Gottes, an das Gebot des Herrn „Liebt einander“ erinnert. Da diese Aktion ökumenischen Charakter trägt, erinnert sie auch an das Anliegen Jesu im hohepriesterlichen Gebet, „dass alle eins seien“ (Joh 17,21).

Für die **Messfeier** stehen folgende Texte zur Auswahl:

MB II 257 oder 1100 (bzw. MB II [1988] 1132) Messlektionar VIII 442-462.

Da sich das Geheimnis der Liebe Gottes auch in anderen Texten findet, da es sich auch in den Heiligen verwirklicht, bleibt die Feier des Herz-Jesu-Freitags nicht beschränkt auf die Tage, an denen eine Votivmesse möglich ist.

Gebetstexte und Lieder: Weihegebet Eichstätt 1990, GL 900; GL 676,3 (Andacht); GL 369 (Litanei); GL 639,7; 640,2; 565; 337; 371; 800; 815.

Vgl. auch Hilfen für Messfeier, Lesejahr A - B - C S. 167, Lesejahr B (2017) S. 193, Lesejahr C (2018) S. 199.

3. ***Der Herz-Mariä-Samstag***

Der Samstag nach dem Herz-Jesu-Freitag ist der Verehrung des Unbefleckten Herzens Mariä geweiht. Die monatliche Wiederkehr und die Verbindung mit dem Herz-Jesu-Freitag sind geeignet, das Anliegen der Marienweihe nicht in Vergessenheit geraten zu lassen und die Gläubigen in der Gesinnung Mariens immer wieder zu erneuern und zu festigen.

Darum soll in allen Pfarreien im Gefolge des Priester-Donnerstags mit der „Heiligen Stunde“ und des Herz-Jesu-Freitags der Samstag zu Ehren des Unbefleckten Herzens Mariä begangen werden (Auszug aus dem Brief des Bischofs vom 7. Oktober 1987).

An den im Kalendarium angegebenen Herz-Mariä-Samstagen ist an Wochentagen außerhalb der Fastenzeit und an gebotenen (G) und nicht gebotenen (g) Gedenktagen auch die **Votivmesse vom Gedenktag des Unbefleckten Herzens Mariä** möglich: MB II 679, Prf von der Votivm Maria, Mutter der Kirche MB II (1988) 1142, bzw. Ergänzungsheft zur ersten Auflage (1988) 44 oder eine andere Marienpräfatation.

Schriftlesungen im Messlektionar V 688 (bzw. Lektionar V 1974, 132). -

Eine zusätzliche Möglichkeit für die Votivmesse bieten das Marienmessbuch S. 176ff. und das Marienlektionar S. 100ff.

Im Gotteslob ist ein Herz-Mariä-Lied „O Herz der Mutter unsres Herrn“ (GL 858) nach der Melodie „Maria, Mutter unseres Herrn“ (GL 530). Außerdem eignen sich folgende Lieder: GL 521 (2. Str.!) und GL 532 (Fastenzeit) und GL 533 (Osterzeit). siehe auch: Hilfen für die Messfeier Lesejahr B (2017) oder Lesejahr C (2018) S. 465.

Literatur zum Gebetstag für geistliche Berufe und zum Herz-Jesu-Freitag:

Unter dem Zeichen des Herzens Arbeitshilfen der Dt. Bischofskonferenz Nr. 81/Bonn 1990; Cor salvatoris, hrsg. v. Josef Stierli, Freiburg 1954, Bernhard Siebers, Lebe um Liebe, Würzburg 1979, Josef Seuffert, Bittet den Herrn der Ernte, München 1979 (DBV), und ders., Der

Herz-Jesu-Freitag, München 1977 (DBV). Außerdem bekommt man beim Informationszentrum Berufe der Kirche, Schoferstr. 1, 79098 Freiburg Tel. 0761/2111-270, einen Abreißkalender und liturgische Hilfen zur Gestaltung der monatlichen Gebetstage für geistliche Berufe.

Liturgische Feier:

Trifft einer der Triduumstage auf ein Hochfest oder ein Fest, so ist die Messfeier vom entsprechenden Festtag. Auch in der Fastenzeit und in der Osterwoche kann der Triduumstag nur in den Fürbitten erwähnt werden. Im Kalendarium werden die Triduumstage trotz der Verhinderung in der Messfeier angezeigt, weil sie anderweitig Erwähnung finden können (Fürbitten, Hl. Stunde, Herz-Jesu-Andacht, privates Gebet).

DISKUSSIONS- UND STUDIENTHEMEN

Auch in diesem Jahr sollen verschiedene Themenkreise über mehrere Monate bedacht und behandelt werden. Da die Themen nicht streng an die Monate gebunden sind und die einzelnen Fragen gründlich aufgearbeitet werden sollen, kann man sich für ein bestimmtes Thema auch einmal mehr Zeit nehmen. Deshalb stehen auch in diesem Jahr die Themen vor dem Kalender; im Kalender selbst wird nur ein kurzer Hinweis darauf gegeben.

Diskussionsthema für Januar und Februar:

Umgang mit dem Wort

Seit den 1. Advent 2018 liegt ein neues Messlektionar für das Lesejahr C vor, das die Texte der revidierten Einheitsübersetzung (2016) berücksichtigt. Dies lädt ein, über den Umgang mit dem Wort im Gottesdienst nachzudenken:

Verkündigung besteht aus Wort, und gemeinschaftliches Gebet besteht aus Worten. Damit gehört ein angemessener Umgang mit dem Wort zu den wichtigsten Gestaltungselementen eines jeden Gottesdienstes.

Wort ist nicht gleich Wort: Ein Wort der Heiligen Schrift hat ein anderes Gewicht als ein Hinweis zur Feier; ein Gebet wie das Vaterunser oder das Hochgebet einen anderen Stellenwert als eine frei formulierte Fürbitte.

Da der Wortanteil am Gottesdienst groß ist, ist es von höchster Bedeutung, die unterschiedlichen Texte auch jeweils ihrer Bedeutung und ihrer Funktion gemäß vorzutragen: als Gebet, als persönliches Wort an die Anwesenden, als Wort der Heiligen Schrift, ...

Zu beachten ist auch die technische Seite: verständlicher Vortrag, Umgang mit Verstärker, Aussprache, Betonung, Haltung, Augenkontakt,

...

Ob Texte angemessen und verständlich vorgetragen werden, wissen nur die Zuhörenden. Darum muss ganz gezielt von verschiedenen Stellen im Gottesdienstraum aus und unter verschiedenen Bedingungen (voll besetzte Kirche, wenig Teilnehmende) überprüft und festgehalten werden, wie sich das, was gesprochen wird, tatsächlich anhört.

Diskussionsthema für März und April:

Verlorene Schätze – Gesänge mit Ordinariuscharakter

Ein wertvolles deutsches Eigengut sind die sogenannten „Ordinariusgesänge“: Lieder, deren Wortlaut angelehnt ist an die Gesänge von Gloria, Credo, Sanctus und Agnus Dei. Diese Lieder haben in der Zeit, als die Eucharistie noch ganz in Latein gefeiert und oft vom Priester allein leise vollzogen wurde, die Inhalte von Gloria, Credo, Sanctus und Agnus Dei dem gläubigen Volk nahegebracht. In der Zeit der Liturgischen Bewegung (1. Hälfte des 20. Jahrhunderts) lernten die Gläubigen die Gesänge auch um lateinischen und deutschen Originaltext durch gemeinsames Mitsprechen oder Mitsingen auswendig.

Dieser Schatz ist mittlerweile weithin wieder verloren gegangen. Damit entgeht uns ein textlicher und musikalischer Reichtum, der uns mit der gesamten Kirche verbinden kann. Wenn dann noch die Ordinariumslieder unvollständig gesungen werden oder nur oberflächlich dem Original entsprechen, wenn also z. B. von einem mehrstrophigen Glorialed nur die erste Strophe gesungen wird oder wenn ein Sanctuslied nur in den Worten „Heilig, heilig, heilig“ an das Sanctus erinnert, aber nicht dessen weiteren Inhalt wiedergibt, erfüllen sie ihre Funktion nicht.

Es ist darum angebracht, zusammen mit den für die Kirchenmusik Verantwortlichen zu überlegen, auf welche Weise die lateinischen und deutschen Ordinariums gesänge sinnvoll in das gemeindliche Repertoire aufgenommen werden können.

Lateinische Ordinarien: GL 104-125; Deutsche Ordinarien: GL 126-139; weitere Ordinariums gesänge und Ordinariumslieder unter den Messgesängen: GL 140-216, sowie im Eichstätter Bistumsteil: GL 704-740.

Diskussionsthema für Mai, Juni und Juli:

Ministrantinnen und Ministranten

Der Ministrantendienst gehört zu den wichtigsten und fruchtbarsten Bereichen der Jugendarbeit in den Gemeinden. Ministrantinnen und Ministranten engagieren sich ehrenamtlich, weshalb Freude und Motivation bei ihnen stetig wach gehalten werden müssen – hier sind alle haupt- und nebenamtlich im Gemeindeleben Tätigen (Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferent/innen, Mesner/innen) besonders gefordert.

- Was wird getan, um junge Menschen für den Ministrantendienst zu begeistern? Gibt es eine Aufnahme-Feier für neue Ministrantinnen und Ministranten?
- Wissen um die Geschehnisse im Gottesdienst schafft Sicherheit und Freude an der Liturgie. Dies beinhaltet mehr als ein bloßes „learning

- by doing“. Wer kümmert sich in der Gemeinde darum, dass Ministrantinnen und Ministranten ihren liturgischen Dienst sowie die Liturgie kennenlernen? Werden die Ministrantinnen und Ministranten regelmäßig weitergebildet, auch spirituell?
- Inwieweit wird mit der entsprechenden diözesanen Fachstelle für den Ministrantendienst zusammengearbeitet? Werden deren Angebote häufig genutzt? Sind die Zeit- und Terminpläne für die Ministrantinnen und Ministranten eindeutig und leicht zugänglich? Ist jeweils für Ersatz gesorgt, falls eine Person unvorhergesehen ausfallen sollte?
 - Werden die Ministrantinnen und Ministranten vor jedem Gottesdienst durch ein Gebet auf das Geschehen eingestimmt?

Diskussionsthema für September und Oktober:

In Ruhe feiern

Damit ein Gottesdienst als Begegnung zwischen Gott und Mensch gelingen kann, gehört, müssen die Worte, die gesprochen werden, ankommen können und muss den Gläubigen Zeit bleiben, sie innerlich zu erfassen und sich zu Eigen zu machen. Die wichtigste Voraussetzung dafür ist eine Feier in Ruhe.

Ruhe ist weniger eine Frage der erforderlichen Zeit als vielmehr der Art und Weise des Vollzugs. Wenn ein Lektor zum Ambo geht und sofort zu lesen beginnt, entsteht keine Atmosphäre des Vortragens und Hörens. Es kostet nur wenige Sekunden, sich hinzustellen, einen Blick in die Versammlung zu werfen und dann mit „Lesung aus ...“ zu beginnen. Ähnliches gilt am Ende der Lesung: Wenn der Lektor seinen Platz bereits verlässt, während die Gemeinde antwortet: „Dank sei Gott“, ist keine einzige Sekunde gewonnen, aber es entsteht ein Eindruck von Eile und von Unwichtigkeit.

Besonders störend ist jede ablenkende Aktivität, vor allem des Zelebranten, während eines anderen Vorgangs, wie z. B. Blättern im Buch noch während ein Gebet zu Ende gesprochen wird.

Der Eindruck von Hektik entsteht auch, wenn zwischen einem Gesang und einem gesprochenen Text nicht eine Pause von wenigen Sekunden eingehalten wird, sondern buchstäblich Schlag auf Schlag folgt.

Diskussionsthema für November und Dezember:

Begräbnisliturgie

Der Tod und das Begräbnis eines Nahestehenden bewegt wie kaum ein anderes Ereignis die Menschen und macht sie offen für die zentrale Botschaft der Kirche. Der Gedanke an die Auferstehung, aber auch an Vergebung von Schuld kann Hoffnung geben und eine wichtige Hilfe sein. Die Erfahrung von Gemeinschaft und Nähe und die Möglichkeit, dass zur Sprache kommt, was in dieser Situation Menschen bedrängt, worüber aber oft nicht gesprochen wird, tut den Menschen gut. Ein klares und wahrhaftiges Zeugnis von der christlichen Hoffnung im Umfeld des Todes stellt eine der größten Chancen für die heutige christliche Verkündigung dar. Sie erreicht bei dieser Gelegenheit nicht nur praktizierende Katholiken, sondern auch Fernstehende. Umgekehrt entspricht den hohen Erwartungen an die Kirche, wenn diese nicht erfüllt werden, eine große Enttäuschung oder auch Verärgerung.

- Gespräch mit Angehörigen:
 - Gibt es einen persönlichen Kontakt eines Seelsorgers / einer Seelsorgerin mit den Angehörigen, oder werden sogar Zeitansatz und Form des Begräbnisgottesdienstes nur über ein Bestattungsinstitut geregelt?
 - Können die Angehörigen wählen zwischen Messfeier und Wort-Gottes-Feier? Wird eine Wort-Gottes-Feier vorgeschlagen, wenn die Angehörigen kaum einen Bezug zur Eucharistiefeyer haben?

- Werden Fragen der Gestaltung mit den Angehörigen besprochen: Auswahl von Lesungen, Gesängen, weitere musikalischen Elementen, Lektoren-, gegebenenfalls auch Kantorendienst? Werden Anhaltspunkte für eine Ansprache erfragt?
- Totengebet:
 - Hat das Totengebet eine Form, die von den Mitfeiernden gut vollzogen werden kann? Gibt es unterschiedliche Formen für unterschiedliche Trauergemeinden und Situationen?
 - Stehen Hilfsmittel zur Verfügung, die auch Kirchenfremden das Mitbeten ermöglichen?
- Begräbnisgottesdienst (Messfeier oder Wort-Gottes-Feier):
 - Wird Kirchenfremden das Geschehen soweit nötig erläutert? Gibt es schriftliche Hilfen zur Mitfeier?
 - Wird bei der Auswahl der Texte und Gesänge auf die Glaubenssituation des/der Verstorbenen und die Zusammensetzung der Trauergemeinden (evtl. ökumenisch) Rücksicht genommen? Kommt das österliche Moment vor? Wird der Schmerz der Angehörigen ernst genommen?
 - Wie kommt zum Ausdruck, dass der Begräbnisgottesdienst ein Gottesdienst auch der Ortsgemeinde und der ganzen Kirche?
 - Bei einer Messfeier: Wird zur Kommunion so eingeladen, dass sich niemand – gegen seine Überzeugung – zum Empfang gedrängt fühlt?
 - Auf dem Friedhof: Gibt es Hilfsmittel, die ein Mitfeiern ermöglichen?
- Gemeindebezug:
 - Wird am Sonntag nach einem Sterbefall im Gemeindegottesdienst für die Verstorbenen namentlich gebetet?

HINWEISE ZUM GEBRAUCH DES KALENDARIUMS

Die Titel der Hochfeste, Feste und Gedenktage richten sich nach der deutschen Bezeichnung im Regionalkalender.

Der **Rang der liturgischen Tage** wird im Kalendarium durch einen neben dem Titel stehenden fettgedruckten Buchstaben (**H, F, G, g**) gekennzeichnet.

In der Bezeichnung der **liturgischen Farben** sind auch die Angaben über die Motiv- und Totenmesse enthalten: Die Farbbezeichnung ist groß geschrieben, wenn keine Motiv- oder gewöhnliche Totenmesse möglich ist; die Farbbezeichnung ist klein geschrieben, wenn Motiv- und Totenmessen erlaubt sind. Bezüglich der Begräbnismessen und der besonderen Totenmessen siehe die Hinweise zur Messfeier.

ABKÜRZUNGEN

Liturgische Ränge:

H	Hochfest
F	Fest
G	gebotener Gedenktag
g	nichtgebotener Gedenktag

Liturgische Farben:

GR (gr)	grün
R (r)	rot
V (v)	violett
W (w)	weiß

Sonstige Abkürzungen:

AEM	Allgemeine Einführung in das Römische Messbuch: MB I 19*-69*; Kleinausgabe (grün) 23*-73*
AES	Allgemeine Einführung in das Stundengebet: Stundenbuch, Erster Band (Adv. u. Weihn.) 25*-107*

Ant(t)	Antiphon(en)
Ap	Apostel
Aps	Antwortpsalm
AuswL	Auswahllesungen
(B)	Beweglicher schulfreier Tag, dem Ermessen der Schulleitung anheimgestellt
Bi	Bischof
BK	Bundesdeutscher Kalender (deutsche [Erz-] Bistümer)
Com	Commune
Com Hl	Heilige Männer und heilige Frauen
Com Mt	Märtyrer
Cr	Credo
DK	Diözesankalender, in: Messbuch - Eigenfeiern der Diözese Eichstätt, Freiburg 1976, S. 7 und Neuauflage, Freiburg 1992, S. 5
EK	Europäischer Kalender
Erg. MB II	Ergänzungsheft zur ersten Auflage des Messbuchs, 1988
Es	Einsiedler (Eremit)
Ev	Evangelium
Erz	Erzieher(in)
Gb	Glaubensbote
Gd	Zeitschrift „Gottesdienst“
Gef	Gefährten
GK	Generalkalender, in: Ritenkongregation, Der Römische Kalender, hrsg. v. d. Lit. Instituten in Salzburg, Trier und Zürich, Trier 1969, S. 58-71
GL	Gotteslob: Ausgabe 2013/14
Gl	Gloria
GOK	Grundordnung des Kirchenjahres MB I 74*-82*; Kleinausgabe (grün) 78*-86*
GORM	Grundordnung des römischen Messbuches (Arbeitshilfe Nr. 215, hrsg. vom Sekretariat der DBK, Bonn 2007)

Hg	Hochgebet
H1(1)	Heiliger (Heilige Mz.)
Ht	Hirten der Kirche
IEuch	Instruktion über Feier und Verehrung des Geheimnisses der Eucharistie vom 3.4.1980
IKM	Instruktion über die Kirchenmusik
IKom	Instruktion über die Erleichterung des Kommunionempfangs bei bestimmten Anlässen, in: Dokumente zur Liturgiereform, hrsg. v. d. Lit. Instituten in Salzburg, Trier und Zürich, Trier 1976, S. 50-69
INE	Instruktion über die Neuordnung der Eigenkalender und Eigentexte von Stundengebet und Messe, in: Neuordnung der Eigenkalender für das deutsche Sprachgebiet, hrsg. v. d. Lit. Instituten in Salzburg, Trier und Zürich, Trier 1975, S. 14-51
Jf	Jungfrau
K	Kalendarium der Diözese Eichstätt
KiL	Kirchenlehrer
L (1)	Lesung(en)
Ld	Laudes
Lekt	Lektionar
LH	Liturgia Horarum (lat. Stundenbuch)
LK	Liturgiekonstitution des II. Vat. Konzils
M	Messfeier
MB I	Messbuch, Teil I (rot), Die Sonn- und Feiertage deutsch und lateinisch. Die Karwoche deutsch, 1975
MB II	Messbuch, Teil II (blau), Das Messbuch deutsch für alle Tage des Jahres, außer der Karwoche, 1975
MB II 1988	Messbuch Teil II, zweite, ergänzte Auflage 1988
MBE	Messbuch, Eigenfeiern der Diözese Eichstätt, Freiburg 1992, ergänzte Auflage
ML	Messlektionar
MLE	Messlektionar Eigenfeiern Eichstätt 1985
MMB	Marienmessbuch
MML	Messlektionar-Marienmessen

My	Märtyrer
Nl	Heilige der Nächstenliebe
Off	Offizium
Obr	Ordensbruder
Ofr	Ordensfrau
Ogr	Ordensgründer
Om	Ordensmann
Opr	Ordenspriester
Or	Ordensleute
PBE	Pastoralblatt des Bistums Eichstätt
PE/ML	Pastorale Einführung ins Messlektionar (Rom 21.1.1981), in: ML I, S. 11*-40*
Pp	Papst
Prf	Präfatation
Ps(s)	Psalm(en)
R	Responorium/Kehrsvers
RK	Regionalkalender für das deutsche Sprachgebiet MB I 83*-95*; MB II 6*-18*; Kleinausgabe (grün) 87*-99*.Vgl. dazu Die Neuordnung der Eigenkalender für das deutsche Sprachgebiet, hrsg. v. d. Lit. Instituten Salzburg, Trier und Zürich, Trier 1975
Sel	Selige(r)
Ss	Seelsorger
StB	Feier des Stundengebetes
StE	Diözesanproprium zum Stundenbuch, Bistum Eichstätt 1984
Vp	Vesper
vol	Volumen (Band)
VotivM	Votivmesse
Wt	Witwe(r)

Die angegebenen Zahlen beziehen sich auf die Seiten des betreffenden liturgischen Buches bzw. im Gotteslob (GL) auf die Nummern.

**Zeiten für Angelusläuten
(Engel des Herrn)**

01.01.-15.01.	17:00 Uhr
16.01.-31.01.	17:30 Uhr
01.02.-28.02.	18:00 Uhr
01.03.-15.03.	18:30 Uhr
16.03.-30.03	19:00 Uhr
31.03.-31.03.	20:00 Uhr
01.04.-15.09.	20:30 Uhr
16.09.-30.09.	20:00 Uhr
01.10.-15.10.	19:30 Uhr
16.10.-26.10.	19:00 Uhr
27.10.-31.10.	18:00 Uhr
01.11.-15.11.	17:30 Uhr
16.11.-31.12.	17:00 Uhr

Alle Texte des Kalendariums auch im Internet:
<http://www.bistum-eichstaett.de/Kalendarium/>

Für ein gelegentliches Gedenken im Gebet
danken die Schreiber dieses Kalendariums.

Vergelt's Gott!

Werner Hentschel, Jürgen Preindl

KOLLEKTENPLAN 2019

6. Januar	Epiphanie-Kollekte für die Mission in Afrika (Missio) – Kollekten-Nr. 3160080001
18. bis 24. März	Caritas-Frühjahrsammlung (Haus- u. Straßensammlung)
7. April (5. Fastensonntag)	Misereor-Kollekte – Kollekten-Nr. 3160080002
14. April (Palmsonntag)	Kollekte für die Betreuung der Hl. Stätten im Hl. Land – Kollekten-Nr. 3160080004
Am Ende der Fastenzeit	Einsammeln des Fastenopfers der Kinder für Misereor – Kollekten-Nr. 3160080003
An den Erst- kommuniontagen	Diasporaopfer der Erstkommunionkinder - Kollekten-Nr. 3160080005
An allen Firmtagen	Diasporaopfer der Firmlinge – Kollekten-Nr. 3160080006
9. Juni (Pfingstsonntag)	Renovabis-Kollekte - Kollekten-Nr. 3160080007
30. Juni	Kollekte für die Aufgaben des Heiligen Vaters - Kollekten-Nr. 3160080008
8. September -	Kollekte zum Welttag der Kommunikationsmittel Kollekten-Nr. 3160080009
30. September bis 6. Oktober	Caritas-Herbstsammlung (Haus- und Straßensammlung)
6. Oktober	Caritas-Kirchenkollekte
27. Oktober	Kollekte für die Weltmission (Missio) - Kollekten-Nr. 3160080010
2. November	Kollekte zur Hilfe für Geistliche in Mittel- und Osteuropa - Kollekten-Nr. 3160080011
10. November	Jugendsammelaktion

- | | |
|---------------------------------------|--|
| 17. November | Kollekte für die Diaspora (Bonifatiuswerk) –
Kollekten-Nr. 3160080012 |
| 24./25. Dezember | Adveniat-Kollekte für die Kirche in Lateinamerika
- Kollekten-Nr. 3160080013 |
| 26. Dezember
ons-
bis 1. Januar | Kinderkollekte für die Weltmission (Weltmissi-
tag der Kinder) - Kollekten-Nr. 3160080014 |